

Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG.</p>
Mitgliedschaft, Austritt	<p>Art. 2</p> <p>Der Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Der reguläre Austritt aus der Studierendenorganisation FHNW erfolgt mit der Exmatrikulation. Durch schriftliche Mitteilung an der*die Direktionspräsident*in / den Direktionspräsidenten können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW. 2. Sie bezweckt insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) als Organ der FHNW die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der FHNW wahrzunehmen b) die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNW c) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen d) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbänden e) die Interessenvertretung auf nationaler Ebene
Unabhängigkeit, Gleichstellung, Immunität	<p>Art. 4</p> <p>Die Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation ist nichtdiskriminierend und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Aus der Tätigkeit als Interessenvertreter oder Interessenvertreterin der Interessensvertretung dürfen für die Studierenden keine Benachteiligungen entstehen.</p>
Organe	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gremien der Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw unterliegen der studentischen Selbstverwaltung durch die Studierenden. 2. Entschädigungen an Gremien, und Mitarbeitenden und Mitwirkende der Studierendenorganisation students.fhnw werden gemäss Finanzreglement ausgerichtet. 3. Sämtliche Ämter der Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw dürfen nur von deren Mitgliedern (Art. 2) besetzt werden. Bei einem Austritt (nach Art. 2) einer amts tragenden Person, ist die weitere Besetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlaubt.



Organisation

Art. 6

Die Studierenden der FHNW sind organisiert

1. als Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw) und
2. in die students.fhnw Fachschaften

Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

Gremien

Art. 7

Die ~~Studierendenorganisation FHNW~~ students.fhnw besteht aus folgenden Gremien:

1. Delegiertenversammlung (DV)
2. Vorstand students.fhnw
3. Geschäftsstelle

Unvereinbarkeiten

Art. 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sein. In Bedarfsfällen kann ein Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle unterstützen. Dabei muss darauf geachtet werden, Interessenskonflikte zu vermeiden, um die Trennung von operativer und strategischer Verantwortung zu gewährleisten.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung sein.
3. Vorstandsmitglieder, die sich für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und für das Verfahren in den Ausstand treten. Die Eine Anstellung in der Geschäftsstelle ist mit dem Austritt aus dem Vorstand verbunden.

Die students.fhnw Delegiertenversammlung

Aufgaben

Art. 9

1. Die students.fhnw Delegiertenversammlung wählt:
 - a) der*die Präsident*in / der Präsident
 - b) die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw
 - c) der*die Leiter*in / der Leiter der Geschäftsstelle
2. Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Budgets, des Mitgliederbeitrages, des Jahresberichtes und der Rechnung;
 - b) Statutenrevision, Erlass und Revision von strategischen Grundsätzen und Reglementen;
 - c) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Gremien

Zusammensetzung

Art. 10

1. Die Delegiertenversammlung ~~der Studierendenorganisation~~ besteht aus den Delegierten der Fachschaften.

2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten ~~oder/~~eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem ~~oder/~~einer weiteren Delegierten.
3. Mitglieder des Vorstandes ~~students.fhnw~~ und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.

Einberufung

Art. 11

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. ~~die Präsidentin/der Präsident~~~~Der*die Präsident*in~~ gibt den Termin der nächsten Delegiertenversammlung jeweils am Ende der Delegiertenversammlung bekannt. ~~Der*die Präsident*in~~~~Die Präsidentin/der Präsident~~ lädt vier Wochen vor der Delegiertenversammlung offiziell zu dieser ein.
2. ~~Die~~~~Alle~~ Mitglieder ~~der~~ ~~students.fhnw~~, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Die gesammelten Anträge werden durch den Vorstand unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an die Delegierten und die Geschäftsstelle weitergeleitet. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt.
3. Die Mitglieder der ~~students.fhnw~~, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung Unteranträge zu den Anträgen einreichen.
4. ~~Die~~~~Eine~~ ausserordentliche Delegiertenversammlung ~~werden~~~~wird~~ durch ~~die~~ ~~Präsidentin/der Präsident~~ ~~den*~~~~die~~ ~~Präsidentin~~ einberufen
 - a) auf Beschluss des ~~students.fhnw~~ Vorstandes ~~students.fhnw~~
 - b) auf Verlangen von mindestens drei Fachschaften

Beschlussfassung

Art. 12

1. Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen hat die ~~der*die Präsident*in~~~~Präsidentin/der Präsident~~ den Stichentscheid.

Der students.fhnw Vorstand

Aufgaben

Art. 13

1. Der ~~students.fhnw~~ Vorstand ~~students.fhnw~~ ist das strategische Gremium der ~~Studierendenorganisation FHNW~~~~students.fhnw~~. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der ~~Studierendenorganisation FHNW~~~~students.fhnw~~.
2. Auf Vorschlag ~~des Leiters/der Leiterin~~~~des*der Leiter*in~~ der ~~students.fhnw~~ Geschäftsstelle wählt der Vorstand ~~students.fhnw~~ die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand ~~students.fhnw~~ beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination und Vorbereitung von Geschäften und beauftragt sie mit der Durch- / Ausführung von Entscheidungen.
4. Der Vorstand ~~students.fhnw~~ ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand ~~students.fhnw~~ prüft und genehmigt die Reglemente der Fachschaften.
6. Der Vorstand ~~students.fhnw~~ ist berechtigt, den einzelnen Fachschaften Beiträge zu kürzen oder zu streichen, falls sich die Fachschaften nicht an die Weisungen des Vorstandes halten.



7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen.
8. Der Vorstand [students.fhnw](#) berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen.

- Mitglieder **Art. 14**
1. Der [students.fhnw](#) Vorstand [students.fhnw](#) besteht aus einer von der Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft.
 2. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds stellt die betroffene Fachschaft einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
 3. Dem Vorstand [students.fhnw](#) steht [der*die Präsident*in](#) ~~Die die Präsidentin/ Der der Präsident~~ vor. Diese Person gilt nicht als Vertreter*in ~~oder/Vertreter~~ der ~~Herkunftsfeiner Herkunfts-~~Fachschaft. ~~Die Präsidentin/der Präsident~~[Der*die Präsident*in](#) ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat. ~~Die Präsidentin oder der Präsident~~[Der*die Präsident*in](#) wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Stellvertretung wird bei Bedarf durch den Vorstand [students.fhnw](#) bis zur nächsten Delegiertenversammlung intern gestellt.
 4. Der Vorstand [students.fhnw](#) handelt als Kollegialbehörde.
 5. Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand [students.fhnw](#) oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch den Vorstand [students.fhnw](#) oder durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im Vorstand [students.fhnw](#) beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder ([Art. 2](#)) beim [Präsidium der Präsidentin/ beim Präsidenten](#) eingesehen werden.
- Amtsdauer **Art. 15**
- Der [students.fhnw](#) Vorstand [students.fhnw](#) und ~~die Präsidentin/ der Präsident~~[der*die Präsident*in](#) werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehältlich Art. 2. unbeschränkt möglich.
- Kompetenzen **Art. 16**
- Der [students.fhnw](#) Vorstand ~~students.fhnw~~ ist für die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets sowie der Umsetzung der im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Grundsätze der Studierendenpolitik verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand [students.fhnw](#) und die Vertretungen in den FHNW-Organen ohne gebundenes Mandat.
- Einberufung **Art. 17**
1. ~~Die Präsidentin/ Der Präsident~~[Der*die Präsident*in](#) beruft jährlich mindestens zehn ordentliche Sitzungen des [students.fhnw](#) Vorstands [students.fhnw](#) ein und stellt deren Durchführung sicher.
 2. Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.
- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung **Art. 18**
1. Der [students.fhnw](#) Vorstand [students.fhnw](#) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. ~~Präsidentin/Präsident~~[Präsident*in](#)) anwesend ist.

2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorstand [students.fhnw](#) hat die Möglichkeit, Entscheidungen über Zirkularbeschlüsse zu treffen. Für die Gültigkeit des Zirkularbeschlusses müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. [Präsidentin/-Präsident-Präsident*in](#)) abgestimmt haben.
4. Bei Stimmgleichheit hat [die-Präsidentin/-der-Präsidentder*die Präsi- dent*in](#) den Stichentscheid

Verantwortungen **Art. 19**

1. Der [students.fhnw](#) Vorstand [students.fhnw](#) entwirft die Grundzüge der Studierendenpolitik an der FHNW.
2. [Die-Präsidentin/-der-PräsidentDer*die Präsident*in](#) ist gemeinsam mit [der Leiterin-oder-demdem*der Leiter*in](#) der Geschäftsstelle die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.
3. Der Vorstand [students.fhnw](#) legt der Delegiertenversammlung jährlich folgende von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Geschäfte vor: das Arbeitsprogramm, das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht

Die [students.fhnw](#) Geschäftsstelle

Aufgaben **Art. 20**

1. Die [students.fhnw](#) Geschäftsstelle ist das operative Gremium der ~~Studierendenorganisation FHNW~~[students.fhnw](#). Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des [students.fhnw](#) Vorstandes [students.fhnw](#), um.
2. Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
3. Die Geschäftsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.
4. Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand [students.fhnw](#) muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.
5. [Die-Leiterin-oder-der-LeiterDer*die Leiter*in](#) der Geschäftsstelle ist, gemeinsam mit [der-Präsidentin/-dem-Präsidentendem*der Präsident*in](#), die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.

Mitglieder **Art. 21**

Die [students.fhnw](#) Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. [Der*die Leiter*in Leiterin-oder-dem-Leiter](#) der Geschäftsstelle
2. [Des*der oder-des](#) Finanzverantwortlichen
3. weiterer im [students.fhnw](#) Vorstand [students.fhnw](#) bestimmter im Budget vorgesehener Positionen oder Fachkommissionen.

~~Leiter~~ oder Leiterin **Art. 22**
der Geschäftsstelle

1. [Die-Leiterin-oder-der-LeiterDer*die Leiterin](#) der [students.fhnw](#) Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Fachhochschulrat und ist die für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration zuständig. Weiter ist [die-Leiterin-oder-der-Leiterder*die Leiter*in](#) der Geschäftsstelle die

Kontaktstelle zwischen dem students.fhnw Vorstand students.fhnw und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.

2. ~~Die Leiterin oder der Leiter~~Die Leiterin der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.
3. ~~Die Leiterin oder der Leiter~~Die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand students.fhnw vorgeschlagen und von der students.fhnw Delegiertenversammlung gewählt.
4. Ein vorzeitiger Ersatz ~~der Leiterin oder des Leiters~~des*der Leiters*in der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand students.fhnw ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

~~4.~~

Formatted: Normal, No bullets or numbering

Stellvertretung

Art. 23

1. Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt ~~eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter~~ein*e Mitarbeiter*in der students.fhnw Geschäftsstelle und wird vom students.fhnw Vorstand auf Empfehlung ~~des Leiters / der Leitern~~des*der Leiters*in der Geschäftsstelle bestimmt.
2. Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn ~~die Leiterin oder der Leiter~~die Leiter*in der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

Commented [OSMA1]: Wär sowiso falsch, chan aber ned korrektur mache, weils lösche au d korrektur löscht

Verantwortliche /
Verantwortlicher Fi-
nanzen

Art. 24

1. ~~Der*/die~~ students.fhnw Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
2. ~~Der*/die~~ Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet ~~der Leiter / die Leiterin~~der*die Leiter*in Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.
3. ~~Der*/die~~ Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw verantwortlich.

Amtsduer

Art. 25

1. ~~Der*die Leiter*in~~ ~~Die Leiterin oder der Leiter~~ der students.fhnw Geschäftsstelle wird bei der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Weitere Mitarbeit~~ender~~ der Geschäftsstelle werden von ~~der Leiterin oder dem Leiter~~dem*der Leiter*in der Geschäftsstelle vorgeschlagen, vom Vorstand students.fhnw gewählt und von der FHNW eingestellt.

Arbeitsweise

Art. 26

1. Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind durch den stu-dents.fhnw Vorstand students.fhnw im Geschäftsreglement festgelegt.

Die students.fhnw Fachschaften

Fachschaften

Art. 27

1. Die Studierendenorganisation FHNWstudents.fhnw wird getragen durch die Fachschaften.

2. Fachschaften sind Organisationseinheiten der ~~Studierendenorganisation FHNW~~students.fhnw und vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule.
3. Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der ~~Studierendenorganisation FHNW~~students.fhnw. Die jeweiligen Fachschaften haben in ihrer Organisation mindestens eine* ~~Präsidenten*in in / einen Präsidenten~~ und eine finanzverantwortliche Person. Die Organisation wird in einem Fachschaftsreglement festgehalten.
4. Die Reglemente der Fachschaften müssen vom ~~students.fhnw~~students.fhnw Vorstand ~~students.fhnw~~ geprüft und genehmigt werden.
5. Die Fachschaften pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
6. Die Fachschaften sind an Weisungen des ~~students.fhnw~~students.fhnw Vorstandes gebunden. Die Reglemente der ~~students.fhnw~~students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachschaften.
7. Die Fachschaften bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.
8. Sie sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen.

Finanzen

Finanzierung

Art. 28

1. Die ~~Studierendenorganisation FHNW~~students.fhnw ist allein berechtigt, bei den Studierenden ~~B~~bachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam mit dem Einzug der Studiengebühren durch die FHNW den Mitgliederbeitrag semesterweise zu erheben.
2. Der ~~students.fhnw~~students.fhnw Vorstand ~~students.fhnw~~legt der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem ~~Vizepräsidium -Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin~~Services der FHNW ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
3. Das von der Delegiertenversammlung verabschiedete Finanzreglement muss vom ~~Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin~~Vizepräsidium Services der FHNW genehmigt werden.
4. Die Fachschaften erhalten durch die ~~Studierendenorganisation FHNW~~students.fhnw finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbeitrag wird durch die ~~students.fhnw~~students.fhnw Geschäftsstelle ~~der Studierendenorganisation FHNW~~festgelegt und vom Vorstand ~~students.fhnw~~students.fhnw genehmigt.
5. Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträger*innen ~~und Mandatsträger~~regeln die Fachschaften selbständig, unter Beachtung der genehmigten strategischen Grundsätzen und Reglemente der ~~students.fhnw~~students.fhnw.

Inkrafttretung

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am 30. März 2020 in Kraft.